Deutscher Bundestag **Drucksache 17/658**

17. Wahlperiode 09. 02. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Beate Müller-Gemmeke, Kerstin Andreae, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Katrin Göring-Eckardt, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven Kindler, Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Lisa Paus, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ELENA aussetzen und Datenübermittlung strikt begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die zum 1. Januar 2010 begonnene Datenübermittlung im Rahmen des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) sofort auszusetzen;
2. vor Ablauf des ersten Quartals dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ELENA auf das zur Entbürokratisierung notwendige Maß begrenzt und insbesondere
   a) die bisher im Übermaß, ohne Wissen der Beschäftigten und lediglich auf Grundlage von untergesetzlichen Ausführungsgrundsätzen im ELENA-Verfahren übermittelten Daten deutlich begrenzt und hinreichend genau bestimmt sowie die Übermittlung darüber hinausgehender Daten untersagt,
   b) ausschließt, dass wertende Angaben, wie beispielsweise frühere Abmahnungen oder fiktive Kündigungs- bzw. Weiterbeschäftigungsszenarien an die Zentrale Speicherstelle übermittelt werden,
   c) festlegt, dass den Beschäftigten auf ihren Wunsch mitzuteilen ist, welche Informationen der Betrieb an die Zentrale Speicherstelle übermittelt, und
   d) bestimmt, dass untergesetzliche Grundsätze für die Datenübermittlung und für Meldungen im Rahmen von ELENA zusätzlich zu den in § 28b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) genannten Organisationen sowohl die Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als auch die Anhörung der Spitzenorganisation der Gewerkschaften erfordern;
3. die im Gesetzentwurf vom 7. Oktober 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10492) prognostizierten Kosten des ELENA-Verfahrens für Betriebe und öffentliche Stellen zu aktualisieren und zusätzlich nach Ablauf eines Jahres die tatsächlich angefallenen Kosten von ELENA zu evaluieren sowie das Verfahren auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls zu überarbeiten, um so insbesondere kleine und mittelständische Betriebe vor einer unverhältnismäßigen Belastung zu bewahren;
4. darüber hinaus gesetzliche Bestimmungen und untergesetzliche Verfahren zur Erstellung von Arbeitsbescheinigungen (§ 312 SGB III) so zu überarbeiten,

dass datenschutzrechtlich bedenkliche Angaben zu Fehlzeiten, Abmahnungen, Kündigungsgründen und fiktiven Weiterbeschäftigungsszenarien auch außerhalb des ELENA-Verfahrens ausgeschlossen sind.

Berlin, den 9. Februar 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Vorgänge der jüngsten Zeit belegen eindrücklich, dass die gesetzlichen Regelungen zum ELENA-Verfahren einer gründlichen Überprüfung bedürfen. Ein gut gemachter elektronischer Entgeltnachweis kann einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten, Verwaltungsverfahren vereinfachen und so allen Beteiligten nutzen. Dies ist aber nach dem aktuellen Stand der Ausgestaltung des Verfahrens nicht der Fall. Bei der Umsetzung des Gesetzes sind gravierende Probleme aufgetreten. Diese gebieten aus datenschutzrechtlicher Sicht bis zu ihrer vollständigen Klärung die umgehende Aussetzung der Datenübermittlung im ELENA-Verfahren.

Ohne Kenntnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und ohne dass dies im Gesetzgebungsverfahren offengelegt worden wäre, wurden nach den mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegten Grundsätzen sogar Angaben zu Streiks und Aussperrungen in die von den Arbeitgebern zu übermittelnden Datensätze mit aufgenommen. Erst nach erheblichen öffentlichen Protesten war die Bundesregierung bereit, auf die Aufnahme dieser Daten zu verzichten.

Mit kleineren kosmetischen Zugeständnissen der Bundesregierung bei der Weitergabe einiger weniger hoch sensibler Daten ist es nicht getan. Es muss in jedem Fall im Gesetz selbst sichergestellt werden, dass eine überbordende Datensammlung endlich normenklar ausgeschlossen wird. Eine gesetzliche Regelung, die nicht eindeutig festlegt, was nach den Grundsätzen von Zweckbindung, Erforderlichkeit und Datensparsamkeit gespeichert werden darf, kann schon wegen ihrer Unbestimmtheit nicht akzeptiert werden.

Durch die vielen Skandale beim Umgang mit Beschäftigtendaten ist in den vergangenen Monaten deutlich zu Tage getreten, dass zentrale Datensammlungen immer erhebliche Missbrauchspotentiale bieten. Im Hinblick darauf muss auch ELENA neu bewertet und überarbeitet werden. Dabei ist gesetzlich und technisch zweifelsfrei sicherzustellen, dass der strenge Zweckbindungsgrundsatz bei der Verwendung der Beschäftigtendaten unter allen Umständen gewahrt bleibt und jedes Unterlaufen dieser Zweckbindung ohne jeden Zweifel ausgeschlossen wird. Die Betroffenen müssen genau wissen, welche Informationen der Betrieb über sie an die Zentrale Speicherstelle weitergibt. Zur Stärkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist es daher erforderlich, dass sich die Betroffenen über Zeitpunkt und Inhalt der Datenübermittlung informieren können. Sollten falsche oder negativ wertende Informationen dabei sein, müssen sie sich gegen diesen Datentransfer zur Wehr setzen können.

Angesichts des völlig aus dem Ruder gelaufenen Datentransfers von den Betrieben zu der Zentralen Speicherstelle stellt sich auch die Frage nach den Kosten für das Verfahren. Bei der Berechnung der Bürokratiekosten der Wirtschaft ging die damalige Bundesregierung von einer Entlastung der Unternehmen in

Höhe von rund 85,6 Mio. Euro aus (Bundestagsdrucksache 16/10492). Es ist fraglich, ob es nicht statt einer Entlastung sogar zu einer Mehrbelastung gerade auch der kleinen Betriebe kommt. Gerade für Kleinbetriebe ist der Aufwand erheblich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333